

Centralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

in

Reichsanthe des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 4. September 1903.

N^o 40.

Inhalt: 1. **Konsulatwesen:** Ermächtigungen zur
Vornahme von Glöckhändelacten; — Exequaturerteilung
Seite 626

2. **Militärwesen:** Berichtigung der Bekleidungsmaßung vom
21. August 1903 626

3. **Justizwesen:** Änderung des Verzeichnisses derjenigen

Bekörden (Reisen), an welche ein Erlaß des Ein-
ziehung von Gerichtsacten zu richten ist 626

4. **Medizinal- und Veterinärwesen:** Bekleidungsmaßung, be-
treffend Desodorierung nicht zum Gewebe für Menschen
bestimmten Strickes 626

5. **Polizeiwesen:** Aufnahme von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 627

I. Konsulatwesen.

Dem Kaiserlichen Konsul Fiskwaldt in Canton ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem mit der Vertretung des beurlaubten Kaiserlichen Konsuls in Kobe beauftragten Dolmetscher Müller ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für den Amtsbezirk des Konsulats und für die Dauer der Vertretung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Bize- und Deputykonsul der Vereinigten Staaten von Amerika G. Hall Hall in Hannover ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.